



schriftliche Antwort zur Anfrage Nr. VI-F-04141-AW-01

Status: **öffentlich**

Eingereicht von

Dezernat Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule

Betreff:

Kitabauinvestitionen und weitere Verfahrensweise mit kommunalen Grundstücken

| Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten): Gremium | voraussichtlicher Sitzungstermin | Zuständigkeit |
|---|-------------------------------------|---------------------------|
| Ratsversammlung | 17.05.2017 | schriftliche Beantwortung |

Antwort:

1. Interpretiert die Verwaltung diesen v. g Teil des Gesetzes so, dass dafür die Kommune ihre Grundstücke folglich den Freien Trägern – u. a. nach Zustimmung des Stadtrates zu den Vorlagen „Kita-Investitionen und Folgekosten“ – verkaufen bzw. langfristig verpachten muss?

Nein. Um benötigte Kita-Plätze zu schaffen bzw. zu sichern, ist der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen jedoch eine geeignete Variante. Damit verbleiben die Liegenschaften aufgrund der zeitlich begrenzten Laufzeiten langfristig im Bestand der Stadt Leipzig.

2. Sofern die Frage 1. mit ja beantwortet wird: Gilt diese Bevorzugung auch für Projekte der Sanierung von Kitaeinrichtungen?

-

3. Welche Grundstücke (und Gebäude) sollen danach in Zukunft (siehe Fragen 1. und 2.) an Freie Träger (ggf. auch an private Investoren) verkauft bzw. mit Erbbaupachtverträgen versehen werden? Bitte nennen Sie mir ggf. die Maßnahmen u. a. aus den Kita-Investitionsvorlagen.

Die Verwaltung prüft derzeit alle kommunalen Liegenschaften auf ihre Geeignetheit für den Bau einer Kindertageseinrichtung. Anschließend erfolgt eine Entscheidung, welche der Liegenschaften an freie Träger oder Investoren zur Errichtung einer Kita in Erbbaupacht übergeben werden sollen. Es ist noch nicht geklärt, welche weiteren kommunalen Bestandsgebäude für eine Sanierung oder Reaktivierung an Dritte übergeben werden.

Weiterhin wurde der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE, eine Vergleichsrechnung Eigeninvestition vs. Anmietung für die vier in der DS 3589 verankerten Projekte durchzuführen, von der Verwaltung nicht befürwortet und vom Stadtrat abgelehnt.

Daher die 4. Frage: Bei welchen Investitionsmaßnahmen wird künftig in Anlehnung §12 (2) SächsKommHVO – Doppik die Verwaltung die Vergleichsrechnungen hinsichtlich Eigeninvestition vs. Anmietung (Ersatzmiete) durchführen?

Prüfschritte für solche Investitionsmaßnahmen werden derzeit bearbeitet.

Anlagen: